

Satzung der Hochschule Furtwangen für das Zulassungsverfahren im Master-Studiengang „Design interaktiver Medien“ (Abschluss: Master of Arts M.A.) vom 05.06.2013

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang „Design interaktiver Medien“ kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung:
Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalent.
- (2) Erster berufsqualifizierender medien- und/oder designorientierter Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Magister, Diplom) nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm mit mindestens 180 ECTS oder ein fachlich eng verwandter Hochschulabschluss im gleichen Umfang. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. Bei anderen Hochschulabschlüssen kann die Feststellung der Eignung anhand der Vorlage geeigneter Nachweise erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein Eignungsfeststellungsgespräch stattfinden. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- (3) Nachzuweisende Sprachkenntnisse:
Sie umfasst die sehr gute Beherrschung der beiden Studiensprachen Englisch und Deutsch. Für Englisch ist dies mindestens ein TOEFL-Punktwert von 76 (internet-based) oder ein äquivalenter Sprachtest. Für Deutsch ist ein Niveau nachzuweisen, welches mindestens TDN 4 (TestDaF Niveaustufe 4) entspricht.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste. Sie wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch

erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.

- (4) Werdegang in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Beleg über Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch gemäß § 1 Abs. 3.
- (6) Motivationsbrief in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (7) Kopien von anderen relevanten Dokumenten sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung und Motivation für das Master-Studium Design interaktiver Medien belegen.
- (8) Falls vorhanden: Eigene Werke bzw. selbst erstellte Dokumente, die die besondere Eignung des Bewerbers für den Studiengang Design Interaktiver Medien (M.A.) belegen können.
- (9) Gegebenenfalls Empfehlungsschreiben von Personen, die vor allem die akademischen Fähigkeiten und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin einschätzen können. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beiliegen.
- (10) Im Falle einer Zulassung von Personen, die einen Studienabschluss haben, der von einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs ausgestellt wurde, muss die bei den Bewerbungsunterlagen beigefügte Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist von der zugelassenen Person zu veranlassen. Kommt diese dieser Pflicht nicht nach, so kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag für Personen mit einem inländischen Studienabschluss

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind von Personen mit einem inländischen Studienabschluss die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, s. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses s. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste s. § 2 Abs. 3.
- (4) Werdegang in deutscher Sprache.
- (5) Motivationsschreiben in deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A4 Seiten in Maschinenschrift betragen.
- (6) Gegebenenfalls eigene Werke bzw. selbst erstellte Dokumente, die die besondere Eignung des Bewerbers für den Studiengang Design Interaktiver Medien (M.A.) belegen können.
- (7) Beleg über englische Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 3.
- (8) Gegebenenfalls Empfehlungsschreiben von Personen, die vor allem die akademischen Fähigkeiten und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin einschätzen können. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beiliegen.
- (9) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, usw.

§ 4 Bewerbungsfristen

- (1) Bewerbungsschlussstermin (Ausschlussfrist) für Bewerbungen zum 1. Master-Semester ist der 15. Juli eines Jahres.
- (2) Im besonderen Ausnahmefall kann eine Zulassung zum Sommersemester erfolgen. Dazu ist der Bewerbungsschlussstermin (Ausschlussfrist) der 15. Januar eines Jahres. Über die Zulassung zum Sommersemester entscheidet der Studiendekan.

§ 5 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach der Rangfolge der zu bildenden Rangliste gemäß den Kriterien und der Bewertung nach § 6 vergeben.

§ 6 Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Es werden folgende **Kriterien** bewertet:
 - a) Studienleistung (Noten des ersten Hochschulabschlusses)
 - b) Kompetenzen, Kenntnisse und Leistungen im Design- und / oder Medienbereich, belegt durch Zeugnisse, eigene Werke oder Texte
 - c) Fachgebietsrelevante (Praxis-)Erfahrungen
- (2) Die Note nach Absatz 1 a) (erster Hochschulabschluss) kann durch die Bewertung der Leistungen 1b) und c) um max. 1,0 je Kriterium verbessert werden; max. kann die Note um 2,0 verbessert werden.
- (3) Für jede/n Bewerber/in werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Auf der Grundlage der ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

§ 7 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Auswahl obliegt der von der Fakultät Digitale Medien zu bildenden Auswahlkommission. Die Auswahlkommission bereitet die Auswahl der Bewerber durch den Rektor vor. Diese besteht aus den Mitgliedern der Auswahlkommission gemäß Abs. 2. Den Vorsitz führt der/die M.A.-Studiendekan/in. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professor/inn/en angehören. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede/r Bedienstete der Fakultät Digitale Medien berufen werden, die/der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt. Führungskräfte aus Unternehmen und M.A.-Studierende können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Auswahlkommissionen berufen werden.
- (3) Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Nahfeld unverzüglich dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Furtwangen, den 05.06.2013

Gez.
Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor